Arbeitsvertrag für außertariflich Beschäftigte,

die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden

Zwischen dem Freistaat Bayern,	
vertreten durch	
	(Arbeitgeber)
	und
Frou/Horro	
Frau/Herrn	
	(Beschäftigte/Beschäftigter)
wird folgender	
S	
Ar	beitsvertrag
geschlossen:	
90001110000111	
	§ 1
Frau/Herr	wird ab
auf unbestimmte Zeit als Vollbeschäftigt	e/Vollbeschäftigter eingestellt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10, 12 bis 20 und 30 bis 32 TV-L finden keine Anwendung.

§ 3

Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.

§ 4

(1)	Frau/Herr erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe von monatlich Euro. Dieses Entgelt erhöht sich um den von den Tarifvertragsparteien für Entgeltgruppe 15 TV-L jeweils festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.
(2)	Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach derjenigen Wochenarbeitszeit, die für vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern jeweils maßgebend ist. Durch das außertarifliche Entgelt sind Mehrarbeit und Überstunden bis zu der nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen wöchentlichen Höchstarbeitszeit (derzeit: 48 Stunden) abgegolten.
	§ 5
Nel	benabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
 (Or	t, Datum)
 (Fü	r den Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)